

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das
österreichisch-illirische Küstenland,
 bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
 und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1881.

XI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 3. September 1881.

15.

Gesetz vom 12. August 1881,

über die Vertheilung der Gemeindegrenzen von Doblar.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde
 Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die in der Steuergemeinde Doblar gelegenen und in der Katastralmappe mit den
 Nummern 2214, 2360, 2195, 1979, 2018, 2027, 2028, 2048, 2078, 2079, 2080,
 2081, 2095, 2096, 2097, 2099, 2100, 2110, 2111, 2112, 2113, 2114, 2147,
 2161, 2205, 2347, 2357, 2361, 1887, 1891, 1962, 1965, 1975, 1997^b, 2005,
 2026, 2160, 2176, 2177, 2178, 2270, 2295, 2320, 2348, 2352, 2358, 2364,
 1926, 1937, 1944, 1961, 1980, 2049, 2098, 2175, 2302, 2359, 2017², 1886^c,
 1959 bezeichneten Gemeindegrenzen in der Gesamtausdehnung von 102 Hectar, 47 Ar
 und 20 Quadratmeter sind unter die Mitglieder dieser Steuergemeinde zu vertheilen.

§ 2.

Diese Gründe sind unter die Gemeindeeinfassen derart zu vertheilen, daß jeder von ihnen unumschränkter Eigenthümer des ihm zugewiesenen Antheiles wird.

§ 3.

Bei der Vertheilung sind zwei Drittel der Gründe nach Verhältniß der Grundsteuer, welche Jeder zahlt, und ein Drittel zu gleichen Theilen mit Rücksicht auf den Bodenwerth jenen Gemeindegliedern zuzuweisen, welche Familienhäupter sind und ihren dauernden Aufenthalt in der Gemeinde sowie das Recht zum Genusse der Gemeindegünde im Sinne des § 63 der Gemeinde-Ordnung haben.

Bei der Zuweisung der Antheile nach dem Steuerverhältnisse sind nur die ganzen Gulden der Grundsteuer, welche von den einzelnen Theilnehmern gezahlt wird, in Anschlag zu bringen.

Wo das Familienhaupt fehlt, ist der betreffende Antheil der von ihm hinterlassenen Familie zuzuweisen.

§ 4.

Einem jeden der Theilnehmer ist jener Grundantheil zuzuweisen, auf welchem er schon jetzt das ausschließliche Recht, Holz zu fällen und Streu zu gewinnen, ausübt. Wenn Jemandem nach dem im § 3 festgesetzten Maßstabe ein größerer Antheil gebühren sollte, als er gegenwärtig genießt, so ist ihm eine angemessene Ergänzung aus den noch nicht vertheilten Gründen, thunlichst im Zusammenhange mit seinem Antheile oder doch in der Nähe desselben anzuweisen; wenn hingegen Jemand mehr besitzen sollte, als ihm nach dem festgesetzten Maßstabe gebührt, so ist sein Antheil zu Gunsten der anderen Theilnehmer verhältnißmäßig abzumindern.

§ 5.

Jenen zum Genusse der Gemeindegünde im Sinne des § 63 der Gemeindeordnung berechtigten Gemeindegliedern, welche noch keinen Antheil zum Holz- und Streugenuße besitzen, sind die Antheile gemäß dem im § 3 festgestellten Maßstabe aus den noch nicht vertheilten Gründen zuzuweisen.

§ 6.

Die Gemeindevertretung hat das Verzeichniß aller Theilnehmer mit Angabe der Grundsteuer zu verfassen, welche jeder von ihnen für seine im Kataster von Doblar verzeichneten Gründe entrichtet.

Dieses Verzeichniß ist im Gemeindeamte durch 14 Tage zur Einsicht der Betheiligten aufzulegen, und ist diese Auflegung gleichzeitig mittelst öffentlichem Anschlag mit dem Beifügen bekannt zu machen, daß Jeder, der sich dadurch beschwert erachtet, innerhalb 8 Tagen vom letzten Tage, an welchem das Verzeichniß offenliegen wird, seine Beschwerde beim Gemeindevorsteher einbringen kann, welcher dieselbe an den Landesauschuß zur höheren Entscheidung vorzulegen hat.

§ 7.

Sobald das Verzeichniß in Rechtskraft erwachsen sein wird, ist zur Vertheilung, beziehungsweise zur Zuweisung der Antheile mittelst einer vom Gemeinderathe gewählten Commission zu schreiten, welche aus zwei beeideten Schätzmännern, die solchen Gemeinden angehören, welche in der Sache nicht betheilt sind, und aus einem Geometer als Commissionsobmann zu bestehen hat.

§ 8.

Die in solcher Weise gebildete Commission weist die Antheile zu, setzt die Grenzen zwischen denselben fest und bestimmt die Zugangswege zu den einzelnen Antheilen, wo solche noch nicht bestehen sollten. Hierbei ist stets darauf Bedacht zu nehmen, daß der Zugang zu jedem Antheile für die Bedürfnisse der Bewirthschaftung, wenn nöthig auch über die angrenzenden Antheile, frei zu bleiben hat.

§ 9.

Ueber das Operat der Commission, welches für alle Betheiligten bindend ist, ist ein Protokoll und ein Plan aufzunehmen, damit auf Grund derselben die nöthigen Löschungen und Umschreibungen in den öffentlichen Büchern und beim Steueramte bewirkt werden können.

§ 10.

Sobald die Vertheilung vollendet sein wird, ist das bezügliche Operat dem Landesauschusse zur endgiltigen Genehmigung vorzulegen.

§ 11.

Die Kosten der Vertheilung sind von den Betheiligten nach Verhältniß der ihnen zugewiesenen Antheile zu tragen. Der Gemeindevorsteher hat dieselben nach Vorschrift des § 82 der Gemeinde-Ordnung einzubeheben.

Junserbrunn, am 12. August 1881.

Franz Joseph m. p.

Laaffe m. p.

Der Landeshauptmann

Palas m. p.

§ 2

Die Besondere der Besteuerung der Grundbesitzer ist die, dass die Besteuerung nach dem Wert der Grundbesitze erfolgt, und dass die Besteuerung nach dem Wert der Grundbesitze erfolgt, und dass die Besteuerung nach dem Wert der Grundbesitze erfolgt.

Bei der Berechnung sind zwei Drittel der Grundbesitze nach dem Wert der Grundbesitze zu berechnen, welche jeder zahlt, und ein Drittel zu gleichen Theilen mit Rücksicht auf den Vorwerth der Grundbesitze zu berechnen. Die in dieser Weise berechneten Grundbesitze sind die Grundbesitze, welche zur Berechnung der Grundsteuer zu verwenden sind. Jeder Grundbesitzer hat die Grundsteuer zu zahlen, welche nach dem Wert der Grundbesitze berechnet ist, und welche nach dem Wert der Grundbesitze berechnet ist.

Die Grundsteuer ist ein öffentliches Recht, welches jedem Grundbesitzer zusteht, und welches nach dem Wert der Grundbesitze berechnet ist, und welches nach dem Wert der Grundbesitze berechnet ist.

Die Kosten der Berechnung sind von den Grundbesitzern nach der Berechnung der Grundsteuer zu zahlen, und welche nach dem Wert der Grundbesitze berechnet ist, und welche nach dem Wert der Grundbesitze berechnet ist.

Zurück am 12. August 1881.

Zeug zum Beweise der Richtigkeit der Berechnung der Grundsteuer sind die Grundbesitzer, welche nach dem Wert der Grundbesitze berechnet ist, und welche nach dem Wert der Grundbesitze berechnet ist.

Joseph m. p.

Erste m. p.

§ 3

Die Gemeindeverwaltung hat das Verzeichnis aller Theilnehmer mit Angabe der Grundsteuer zu veröffentlichen, welche jeder von ihnen zu zahlen hat, und welche nach dem Wert der Grundbesitze berechnet ist, und welche nach dem Wert der Grundbesitze berechnet ist.

Dieses Verzeichnis ist im Gemeindeamt durch 14 Tage zur Einsicht der Theilnehmer aufzuliegen, und ist die Einsicht öffentlich zu machen, und welche nach dem Wert der Grundbesitze berechnet ist, und welche nach dem Wert der Grundbesitze berechnet ist.